

Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Anträge der Redaktionskommission vom 18. Mai 2020

Art. 1 Abs. 2 Satz 2: Sie ergänzen ~~allfällige~~ bestehende oder geplante Beiträge der politischen Gemeinden.

Art. 5 Ingress: Gesuche um Kantonsbeiträge sind jährlich beim zuständigen Departement jährlich im Jahr vor dem Beitragsjahr bis zum 30. September ~~des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahrs~~ einzureichen, und Sie enthalten:

Art. 6 Abs. 2: Das zuständige Departement richtet den Beitrag bis spätestens 31. März des ~~Beitragsjahres~~ Beitragsjahrs aus.